

Satzung

des Vereins

Triathlon- und Ausdauersport

Teck-Neckar-Fils – Wernau e.V.



Hinweis: Funktionen können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern wahrgenommen werden. Zur Vereinfachung bei der Bearbeitung wird in der Satzung bei der Funktionsbeschreibung die männliche Form gewählt.

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	5
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	5
§ 3 Grundsätze des Vereins.....	5
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	6
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 8 Mitgliedsbeiträge	7
§ 9 Ehrung von Mitgliedern	8
§ 10 Organe des Vereins	8
§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 12 Mitgliederversammlung	9
§ 13 Vorstand.....	10
§ 14 Triathlon- und Ausdauersport-Treff (TriAs-Treff)	12
§ 15 Ordnungen	12
§ 16 Strafbestimmungen	13
§ 17 Kassenprüfung	13
§ 18 Mitgliederdaten und Datenschutz.....	13
§ 19 Auflösung	13
§ 20 Beschluss der Satzung.....	14

Präambel

Verhaltensweisen im Verein "Verhaltenskodex"

Der Verhaltenskodex ist eine Verpflichtung der Mitglieder unseres Vereins, den Verhaltensmustern zu folgen, die hier beispielhaft genannt werden. Jedes Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sich niemand durch Umgehung dieser Verhaltensmuster einen Vorteil verschafft und niemand Nachteile materieller, körperlicher oder seelischer Art erleidet.

Jede sportliche Leistung verdient eine Anerkennung

Jede sportliche Leistung verdient Anerkennung. Jeder gibt sein Bestes. Beim Sporttreiben hat jeder seine eigene Zielsetzung. Diese unterschiedlichen Zielsetzungen des Einzelnen erfordern Toleranz und Akzeptanz. Jegliche gemeinsame Aktivitäten fördern den Zusammenhalt der Gemeinschaft.

Jeder kann von jedem lernen

Beim gemeinsamen Training kann jeder von jedem lernen. Es sollte beim Training keine Wettkampfatmosphäre entstehen. Jeder soll ohne Konkurrenzdruck auf seinem Niveau trainieren können. Jeder kann sich nach seinen Möglichkeiten verbessern.

Ethische Grundsätze

Es wird unter den Mitgliedern kein Unterschied zwischen Geschlecht, Religion, Kultur und Hautfarbe gemacht. Die Mitglieder nehmen Rücksicht aufeinander und es herrscht Verständnis und Verständigung. Fairer, respektvoller und achtsamer Umgang miteinander prägen das Geschehen im Verein.

Patenschaft für Neueinsteiger

Jeder Neueinsteiger in den Ausdauersport hat Anspruch auf besondere Betreuung und Begleitung, um die Integration zu erleichtern und Hemmschwellen herabzusetzen. Ähnlich der Funktion eines Paten, stehen die Vereinsmitglieder beratend für die sportliche Entwicklung zur Verfügung.

Entscheidungen

Entscheidungen werden in dem Sinne getroffen, dass der Einzelne die größtmöglichen Spielräume erhält, solange die Interessen der Gemeinschaft und des Vereins gewahrt werden.

Persönliches Engagement im sportlichen und nichtsportlichen Bereich

Das Training im Ausdauersport im Allgemeinen und im Triathlonsport im Besonderen erfordert viel Zeit und lässt neben Familie und Beruf wenig Zeit für organisatorisches Engagement. Trotzdem ist jedermanns Einsatz im persönlichen Rahmen, der persönlichen Stärken und Möglichkeiten erwünscht und erforderlich.

Ehrenamtliche Leistungen

Ehrenamtliche Leistungen derer, die für die Sportler und bei administrativen Tätigkeiten Zeit investieren, verdienen höchste Anerkennung. Die Motivation dieser Mitglieder ist es, ein optimales Umfeld im Vereinsleben und für die Athleten zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Triathlon- und Ausdauersport Teck-Neckar-Fils – Wernau e.V.", als Abkürzung "TriAs Wernau".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Ausdauersports, im Besonderen in den Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen für Erwachsene und Jugendliche.
2. Ziel der sportlichen Betätigungen ist die Erhaltung und der Aufbau der körperlichen und sportlichen Leistungsfähigkeit.
3. Zudem soll die sportliche Betätigung als Mittel zur Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit und zur Erhaltung der Lebensfreude dienen.

§ 3 Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und für die Ausübung von Vereinsämtern Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
7. Der Verein ist offen zur Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Vereinen gleicher Gesinnung und Zielsetzung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Für alle Mitglieder gilt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. In den o. g. Fällen ist wie folgt zu verfahren:
Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen bei der Wahl eines Jugendleiters.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die in der Beitragsordnung geregelt sind.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen.
3. Die Beiträge werden ausschließlich zur Deckung der Kosten und Ausübung der Zwecke und Ziele des Vereins verwendet.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.

§ 9 Ehrung von Mitgliedern

Der Verein ehrt Mitglieder

1. für außergewöhnliche sportliche Leistungen.
2. für besondere Verdienste um den Verein. Mitglieder, die sich um die Förderung und das Ansehen des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, in den zutreffenden Fällen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der TriAs-Treff

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, im 1. Quartal einberufen werden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- c) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein, indem er die Mitglieder per E-Mail schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wernau einlädt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 28 Tagen liegen.
- d) Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Folgejahres
- e) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl des Kassiers
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Beschlussfassung zur Festsetzung der Beitragsordnung
- h) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
- j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Themen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er ist Vordenker und Initiator für die Weiterentwicklung des Vereins. Er organisiert und lenkt den Verein so, dass die Mitglieder in freundschaftlicher Atmosphäre ihre sportlichen Ziele verfolgen können. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wettkampfsportleiter
 - Breitensportleiter
 - Jugendleiter
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle im Vorstand vertretenen Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gesetzliche Vertreter sind der erste Vorsitzende allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und TriAs-Treffs
- Erstellung eines Jahresberichts
- Vorbereitung des Haushaltsplans für das Folgejahr
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ausführung und Umsetzung der in der Satzung vorgesehenen Strafbestimmungen
- Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- Beantragung einer Beschlussfassung über die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung.
- Die sportlichen Leiter (Wettkampfsportleiter, Breitensportleiter, Jugendleiter) sind für die Organisation des sportlichen Umfeldes zuständig. Zum Erreichen der sportlichen Ziele sind sie an der Gewinnung von Übungsleitern und deren Einsatz beteiligt.

5. Arbeitsweise des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

6. Wahl des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- Die Wahl zum ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden setzt eine mindestens zweijährige durchgängige Mitgliedschaft voraus. Sollte der zu Wählende eine kürzere Mitgliedschaft nachweisen, dann muss der Beschluss auf Zulassung zur Wahl auf der Mitgliederversammlung einstimmig ausfallen.

§ 14 Triathlon- und Ausdauersport-Treff (TriAs-Treff)

Der TriAs-Treff ist für alle Themen, die den sportlichen und geselligen Bereich betreffen zuständig.

1. Der Vorstand hat die Aufgabe die Mitglieder per E-Mail einzuladen, die Tagesordnung zu erstellen und aktuelle Themen aufzugreifen.
2. Der TriAs Treff findet mindestens dreimal im Jahr statt.
3. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und das Protokoll zu verteilen.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung zur Vereinsorganisation, eine Jugendordnung und eine Ehrungsordnung geben.

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. einen Verweis
2. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. den Ausschluss gemäß Satzung

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Mitgliederdaten und Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abwickeln. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports verwenden darf.

§ 20 Beschluss der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wernau (Neckar), den 24.03.2017